

Informationen zum Schlichtungsverfahren

Das Behindertengleichstellungsgesetz hat - um die Zahl möglicher Klagen zu begrenzen - als ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG für eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen die obligatorische vorangehende Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vorgeschrieben. Eine Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist (§ 10 BGStG). Zur Durchführung dieser Schlichtungsverfahren sind bei jeder Landesstelle des Bundessozialamtes SchlichtungsreferentInnen bestellt, die (auf Antrag) das Verfahren einleiten, das Verfahren selbst leiten und den Behindertenanwalt vom Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in Kenntnis setzen.

Bei den Schlichtungsverfahren gibt es keine strenge Prüfung des Vorbringens oder eine rechtsverbindliche Feststellung einer Diskriminierung. Es steht ausschließlich das Ziel im Vordergrund, eine gütliche Einigung zu erzielen oder festzustellen, dass eine solche nicht möglich ist. Im letzteren Fall wird eine Bestätigung ausgestellt, die dann Grundlage für die Zulässigkeit einer allfälligen Klagsführung ist.

Die Schlichtungen haben sich - nach übereinstimmender Meinung aller Stakeholder - bewährt. Bei bereits deutlich mehr als 1000 durchgeführten Schlichtungen seit dem Jahr 2006, konnte in mehr als 40% der Fälle eine gütliche Einigung erzielt werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER